

Nr. 4100 VV Grundgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4100	Grundgebühr (1) Die Gebühr entsteht neben der Verfahrensgebühr für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt. (2) Eine wegen derselben Tat oder Handlung bereits entstandene Gebühr 5100 ist anzurechnen.	48,00 bis 432,00 EUR	192,00 EUR

Übersicht	Rdn		Rdn
A. Überblick	1	b) Entstehen der Gebühr	22
B. Kommentierung	2	c) Katalog der erfassten Tätigkeiten/ Abgeltungsbereich	25
I. Abgeltungsbereich der Grundgebühr		aa) Abgrenzung zur Verfahrensgebühr ...	25
(Anm. 1)	2	bb) Konkreter Abgeltungsbereich	31
1. Allgemeines	2	d) Begriff des „Rechtsfalls“	37
2. Persönlicher Geltungsbereich	3	aa) Allgemeines	37
a) Allgemeines	3	bb) Beispiele	38
b) Grundgebühr im Strafvollstreckungs- verfahren	5	4. Grundgebühr in mehreren Verfahren	43
c) Grundgebühr im Wiederaufnahme- verfahren	6	a) Grundgebühr bei Verbindung von Verfahren	43
d) Grundgebühr im sog. isolierten Adhäsionsverfahren	7	b) Grundgebühr bei Abtrennung von Verfahren	45
e) Grundgebühr für den „Terminsvertreter“ ..	8	c) Grundgebühr bei Zurückverweisung	49
aa) Rechtsprechung	8	d) Grundgebühr und Wiederaufnahme- verfahren	50
bb) Beispiel	13	e) Grundgebühr und Nachtragsanklage	51
3. Sachlicher Abgeltungsbereich	14	5. Gebührenhöhe	52
a) Einmaligkeit der Gebühr	14	a) Allgemeines	52
aa) Verfahrensstadium	14	b) Bemessung der Wahlanwaltsgebühr	55
(1) Allgemeines	14	aa) Allgemeines	55
(2) Beispiele	15	bb) Aktenumfang	57
bb) Personenbezogen „einmalig“	17	cc) Ordnung des Gerichts	58
(1) Allgemeines	17	II. Anrechnung anderer Gebühren (Anm. 2)	59
(2) Beispiele	19		
cc) Grundgebühr nach Einzeltätigkeit ...	21		

Literatur: *Burhoff, ders.*, Persönlicher Geltungsbereich des Teils 4 VV, eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung, RVGreport 2011, 85; *ders.*, News aus Berlin – Was bringt das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz gebührenrechtlich Neues in Straf- und Bußgeldsachen, StRR 2012, 14 = VRR 2012, 16; *ders.*, Anhebung der Anwaltsvergütung in Sicht, RVGreport 2012, 42; *ders.*, Was ist nach dem 2. KostRMoG neu bei der Abrechnung im Straf-/Bußgeldverfahren?, VRR 2013, 287 = StRR 2013, 284; *ders.*, Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen für die Abrechnung im Straf-/Bußgeldverfahren durch das 2. KostRMoG, StraFo 2013, 397; *ders.*, Anwaltsvergütung für die Tätigkeit als Zeugenbeistand im Strafverfahren, RVGreport 2016, 122; *ders.*, Die Vergütung des „Terminsvertreter“ im Strafverfahren, RVGreport 2017, 242; *ders.*, Kostenrechtliche Auswirkungen der Änderungen in der StPO 2017, RVGreport 2017, 402; *ders.*, Änderungen bei der Verteidigervergütung durch das KostRÄG 2021, StRR 1/2021, 5; *ders.*, Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostRÄG 2021, StraFo 2021, 8; *ders.*, Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen durch das KostRÄG 2021, S. 1815; *ders.*, Änderungen bei der Vergütung der Verteidiger/Rechtsanwälte durch das KostRÄG 2021 betreffend Teile 4 und 5 VV, AGS 2021, 49; *ders.*, Die Grundgebühr im Straf- und Bußgeldverfahren – ein Update, AGS 2021, 443; *ders.*, Die anwaltliche Vergütung im Strafbefehlsverfahren, AGS 2023, 289; *Enders*, Die Änderungen in der StPO 2017 und deren Auswirkungen auf die Vergütung des Verteidigers, JurBüro 2018, 564; *Klitsener*, Die Grundgebühr im Strafverfahren, JurBüro 2016, 561; Vergütung des gem. § 68b Abs. 2 StPO bestellten Zeugenbeistandes, JurBüro 2018, 393; *ders.*, Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz) 2021 – KostRÄG 2021, JurBüro 2020, 505; *Kotz*, Eine Lanze für den Uderdog Zur Vergütungslage des bestellten Terminsvertreter in Strafsachen, StraFo 2008, 412; *Lissner*, Eine Betrachtung der „üblichen“ Strafverteidigergebühren unter Berücksichtigung von § 14 RVG aus der Sicht eines Rechtspflegers, RVGreport 2013, 166; *Madert*, Entsteht eine Grundgebühr, wenn die Tätigkeit des Verteidigers in der ersten Instanz nach der BRAGO und seine Tätigkeit in der Rechtsmittelinstanz nach dem RVG abzurechnen ist?, AGS 2005, 239; *Meyer*, Gebühren des nach § 408b StPO bestellten Verteidigers, JurBüro 2005, 186; *N. Schneider*, Abrechnung bei Wechsel zwischen Straf- und Bußgeldverfahren, DAR 2015, 432; *N. Schneider/Thiel*, Ausblick auf das

Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz Die Neuerungen in Strafsachen, AGS 2012, 105; *Stahl*, Die Festsetzung einer Pauschvergütung für das vorbereitende Verfahren, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von *Detlef Burhoff*, 2020, S. 279; *Volpert*, Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – Die wichtigsten geplanten Änderungen im RVG, AGS 2020, 445; *ders.*, Cannabisgesetz (CanG) – Auswirkung auf die RVG-Verteidigervergütung, AGS 2024, 385 = StRR 11/2024, 6; auch die Hinweise bei VV Vorb. 4 vor Rdn 1 und bei VV Vorb. 4.1 vor Rdn 1.

A. Überblick

- 1 Nr. 4100 VV sieht für die **erstmalige Einarbeitung** des Verteidigers/Rechtsanwalts eine (besondere) Grundgebühr vor. Eine solche Gebühr war früher in der BRAGO nicht vorgesehen. Die heute von der Grundgebühr abgegoltenen Tätigkeiten (dazu Rdn 25 ff.) wurden durch die Gebühr des § 83 BRAGO mitabgegolten.

Hinweis:

Das RVG kennt nur in **Teil 4 VV** und **Teil 5 VV** eine Grundgebühr. Diese entsteht also nur in Straf- und Bußgeldsachen und nach Nr. 6200 VV außerdem noch in Verfahren nach **Teil 6 Abschnitt 2 VV**.

B. Kommentierung

I. Abgeltungsbereich der Grundgebühr (Anm. 1)

1. Allgemeines

- 2 Die Grundgebühr steht dem Rechtsanwalt für die (**erstmalige**) **Einarbeitung** in den Rechtsfall zu. Durch das 2. KostRMoG ist ausdrücklich klargestellt worden, dass die Grundgebühr (immer) neben der jeweiligen Verfahrensgebühr entsteht. Mit ihr wird der (besondere) Arbeitsaufwand abgegolten, der einmalig mit der Übernahme des Mandats entsteht (dazu Rdn 25 ff. m.w.N. aus der Rechtsprechung). Die Abgrenzung des Abgeltungsbereichs der Grundgebühr zur Verfahrensgebühr ist nicht einfach und war in Rechtsprechung und Literatur umstritten (dazu Rdn 25 ff.; allgemein auch *Burhoff*, AGS 2021, 443 m.w.N.). Die damit zusammenhängenden Fragen sind durch das 2. KostRMoG weitgehend geklärt (dazu *Burhoff*, *StraFo* 2013, 397; zum neuen Recht zuletzt *Burhoff*, AGS 2021, 443; *Klüsener*, *JurBüro* 2016, 561).

2. Persönlicher Geltungsbereich

a) Allgemeines

- 3 Die Grundgebühr steht sowohl dem **Wahlanwalt** als auch dem **Pflichtverteidiger** sowie auch dem sonstigen **Vertreter** oder **Beistand** eines Verfahrensbeteiligten zu (dazu VV Vorb. 4 Rdn 5 ff.). Das gilt insbesondere auch für den Zeugenbeistand, wenn man davon ausgeht, dass er nach Teil 4 Abschnitt 1 VV abrechnet (dazu VV Vorb. 4.1 Rdn 7 ff. und auch OLG Dresden, *NJW* 2009, 455 = *StraFo* 2009, 42 = AGS 2008, 126 = *RVGreport* 2008, 264), und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt zuvor bereits als Verteidiger des Zeugen tätig gewesen ist (die Nachw. bei VV Vorb. 4.1 Rdn 23 und bei Teil A: Zeugenbeistand, Abrechnung der Tätigkeiten, Rdn 2664 ff.). Die Gebühr entsteht auch für den nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 StPO bestellten Pflichtverteidiger (wegen der Einzelh. Teil A: Pflichtverteidigung bei Vorführungen, richterlichen Vernehmungen, Gegenüberstellung, Abrechnung der Tätigkeiten, Rdn 1772; *Burhoff*, *RVGreport* 2017, 402, 404; *Enders*, *JurBüro* 2018, 564 f.). Der ist nicht etwa nur Terminsvertreter mit der Folge, dass er seine Tätigkeit ggf. nur als Einzeltätigkeit oder ohne Grundgebühr abrechnet (OLG Karlsruhe, *Beschl. v. 9.2.2023 – 2 Ws 13/23*, AGS 2023, 164 = *NStZ-RR* 2023, 159 = *JurBüro* 2023, 195; OLG Koblenz, *Beschl. v. 4.7.2024 – 2 Ws 412/24*, AGS 2024, 357 = *JurBüro* 2024, 462; OLG Köln, *Beschl. v. 24.1.2024 – 3 Ws 50/23*, AGS 2024, 226; OLG Zweibrücken, *Beschl. v. 7.6.2023 – 1 Ws 105/23*, AGS 2023, 410 = *StraFo* 2023, 335; LG Aachen, *Beschl. v. 20.10.2020 – 60 Qs 47/20*; LG Bad Kreuznach, *Beschl. v. 21.5.2024, – 2 Qs 14/24*, AGS 2024, 271; LG Braunschweig, *Beschl. v. 22.1.2025 – 4 Qs 12/25*, *JurBüro* 2025, 186; LG Magdeburg, *RVGreport* 2018, 257 = *StraFo* 2018, 314 = AGS 2018, 341; *Beschl. v. 16.7.2021 – 21 Qs 53 u. 54/21*, AGS 2021, 427 [zum neuen Recht]; LG Regensburg, *Beschl. v. 14.1.2025 – 10 Qs 5/25*, AGS

2025, 120; LG Tübingen, Beschl. v. 6.2.2023 – 9 Qs 25/23, AGS 2023, 238; AG Braunschweig, Beschl. v. 27.9.2024 – 4 Ds 210 Js 8094/24 (33/24), AGS 2024, 554; AG Halle [Saale], Beschl. v. 20.5.2022 – 398 Gs 540 Js 594/22 (259/22), AGS 2022, 311; unzutreffend a.A. [zum alten Recht] OLG Celle, RVGreport 2019, 17 = StraFo 2018, 534 = JurBüro 2018, 580; LG Leipzig, RVGreport 2019, 338 = StraFo 2019, 439).

Der Rechtsanwalt muss aber in einer dieser **Funktionen** tätig werden. Das ergibt sich eindeutig aus der Stellung der Regelung in Teil 4 Abschnitt 1 VV, der nur die Gebühren des Verteidigers regelt. Der Rechtsanwalt, der nur mit einer **Einzelstätigkeit** (Teil 4 Abschnitt 3 VV) beauftragt ist, erhält die Grundgebühr **nicht** (OLG Düsseldorf, AGS 2009, 14 = AnwBl. 2009, 312; OLG Köln, AGS 2007, 452 = RVGreport 2007, 306 = NStZ-RR 2007, 287; OLG Schleswig, SchlHA 2007, 278; LG Bielefeld, RVGreport 2020, 23 = AGS 2020, 17 = DAR 2020, 237 m. unzutreffender zust. Anm. N. Schneider [für Bußgeldverfahren]; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV Vorb. 4.3 Rn 10; AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV Vorb. 4.3 Rn 36; hier VV Vorb. 4.3 Rdn 51).

b) Grundgebühr im Strafvollstreckungsverfahren

Wird der Rechtsanwalt **erst** im **Strafvollstreckungsverfahren** mit der Verteidigung beauftragt, erhält er seine Vergütung nach Teil 4 Abschnitt 2 VV (OLG Schleswig, StV 2006, 206 = RVGreport 2005, 70 = JurBüro 200, 252). Dort ist eine **Grundgebühr nicht** vorgesehen. Die Systematik des VV verbietet den analogen Rückgriff auf die Grundgebühr nach Nr. 4100 VV (KG, NStZ-RR 2009, 31 = JurBüro 2009, 83 = RVGreport 2008, 463; OLG Schleswig, a.a.O.; LG Berlin, AGS 2007, 562; AG Görlitz, Beschl. v. 26.10.2022 – BwR 8 Ds 140 Js 18795/15 (2), AGS 2022, 514; s. auch VV Vorb. 4.2 Rdn 30; a.A., allerdings ohne nähere Begründung, OLG Frankfurt am Main, RVGreport 2015, 23 = AGS 2015, 451). Diese ist nämlich in Teil 4 Abschnitt 1 VV geregelt. Dieser Teil erfasst nur die Vergütung des Verteidigers, Beistandes oder Vertreters im gerichtlichen Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens und im Ermittlungsverfahren (BT-Drucks 15/1971, S. 221) und nicht auch die Vergütung im Strafvollstreckungsverfahren. Die ist gesondert in Teil 4 Abschnitt 2 VV geregelt. Der Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts muss aber bei der Bemessung der konkreten Verfahrensgebühr in der Strafvollstreckung (Nrn. 4200 ff. VV) berücksichtigt werden. Der Rechtsanwalt, der den Verurteilten nicht im Erkenntnisverfahren vertreten hat und sich daher stärker in das Verfahren einarbeiten muss, erhält daher eine höhere (Verfahrens-)Gebühr als derjenige, der den Verurteilten von Anfang an vertreten hat (VV 4200 Rdn 20 ff.).

c) Grundgebühr im Wiederaufnahmeverfahren

Nach der ausdrücklichen Regelung in Vorbem. 4.1.4 VV entsteht eine Grundgebühr auch **nicht im Wiederaufnahmeverfahren** (OLG Köln, NStZ 2006, 410). Für den Rechtsanwalt, der sich nach (erfolgreicher) Wiederaufnahme erstmals im **wiederaufgenommenen Verfahren** einarbeitet, entsteht allerdings die Grundgebühr, nicht hingegen für den Verteidiger, der den Mandanten bereits im Ausgangsverfahren vertreten hat (LG Dresden, RVGreport 2013, 60; auch Rdn 43 ff.).

d) Grundgebühr im sog. isolierten Adhäsionsverfahren

Ist der Rechtsanwalt nur mit der Abwehr oder Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen im Adhäsionsverfahren beauftragt, wird er in einem sog. isolierten Adhäsionsverfahren tätig. Nach Vorbem. 4. 3 Abs. 2 VV erhält er dann die Gebühren nach den Nrn. 4143–4145 VV. Er erhält daneben **keine weiteren Gebühren** aus Teil 4 Abschnitt 1 VV. Das folgt einmal aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorbem. 4. 3 Abs. 2 VV. Das folgt zudem aus der allgemeinen Systematik des RVG. Denn bei der Gebühr Nr. 4143 VV handelt es sich um eine „zusätzliche Gebühr“. Es wird also davon ausgegangen, dass der Rechtsanwalt sowohl im eigentlichen Strafverfahren als auch im Adhäsionsverfahren tätig geworden ist. Das ist aber nicht der Fall, wenn er nur im sog. isolierten Adhäsionsverfahren tätig war. In dem Fall stehen ihm dann auch nur die Gebühren nach Nr. 4143 f. VV zu, was in der Vorbem. 4.3, Abs. 2 VV ausdrücklich klargestellt wird. Es entstehen keine sonstigen Rahmengebühren, insbesondere

also auch nicht die Grundgebühr Nr. 4100 VV (OLG Dresden, JurBüro 2017, 128 = AGS 2017, 320; LG Meiningen, AGS 2013, 330; AGkompakt 2013, 1, 5).

e) Grundgebühr für den „Terminsvertreter“

aa) Rechtsprechung

- 8 Die Gebühr steht nur dem Verteidiger bzw. einem der sonst in Vorbem. 4 Abs. 1 VV genannten Vertreter von Verfahrensbeteiligten (dazu VV Vorb. 4 Rdn 5 ff.) zu. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Stellung der Gebühr in Abschnitt 1, der die „Gebühren des Verteidigers“ regelt (auch Rdn 3 und Teil A: Terminsvertreter, Abrechnung der Tätigkeiten, Rdn 2164 ff.).

Für die **Vertretung des Verteidigers** gilt:

9 Einzeltätigkeit

- Überträgt der Verteidiger einem anderen Rechtsanwalt lediglich die (Einzel-)Vertretung des Angeklagten, z.B. in der Hauptverhandlung, erhält dieser **keine Grundgebühr**. Er erhält dann für diese Einzeltätigkeit vielmehr nur die Verfahrensgebühr nach Nr. 4301 Nr. 4 VV. Der Verteidiger erhält hingegen (s)eine Grundgebühr.

10 „Vertreter“ auch Verteidiger

- Etwas anderes gilt, wenn der Rechtsanwalt, dem die Vertretung in der Hauptverhandlung übertragen wird, – unter Beachtung von § 137 StPO – **auch** zum **Verteidiger** bestellt wird, was i.d.R. der Fall sein wird, da dem Rechtsanwalt grds. der volle Verteidigungsauftrag erteilt und nicht nur eine Einzeltätigkeit übertragen wird (u.a. KG, NStZ-RR 2005, 327 = JurBüro 2005, 536 = AGS 2006, 177; OLG Celle, StraFo 2006, 471; OLG Hamm, RVGreport 2006, 230). Auch dieser Rechtsanwalt rechnet dann nach Teil 4 Abschnitt 1 VV ab (VV Vorb. 4.1 Rdn 26 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Für die Grundgebühr gilt:
 - **Zutreffend** ist es, wenn auch dieser Rechtsanwalt ebenfalls die **Grundgebühr** verdient, denn auch er muss sich in den Rechtsfall einarbeiten (so zutreffend OLG Bamberg, NStZ-RR 2011, 223 [Ls.]; OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2024 – 1 Ws 13/24 (S), AGS 2024, 171; Beschl. v. 22.4.2025 – 1 Ws 152/24, AGS 2025, 316; OLG Düsseldorf, StRR 2009, 157; OLG Hamm, RVGreport 2006, 230; OLG Jena, Beschl. v. 8.12.2010 – 1 Ws 318/10; OLG Karlsruhe, StraFo 2008, 349 = NJW 2008, 2935 = JurBüro 2008, 586 = RVGreport 2009, 19; Beschl. v. 9.2.2023 – 2 Ws 13/23, AGS 2023, 164 = NStZ-RR 2023, 159; OLG Köln, Beschl. v. 24.1.2024 – 3 Ws 50/23, AGS 2024, 226; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 7.6.2023 – 1 Ws 105/23, AGS 2023, 410 = StraFo 2023, 335; OLG München, NStZ-RR 2009, 32; RVGreport 2016, 145 = AGS 2014, 174 = Rpfleger 2014, 445; OLG Nürnberg, RVGreport 2016, 105 = StraFo 2015, 39 = AGS 2015, 29; OLG Schleswig, SchIHA 2010, 269 [Dö/Dr]; LG Kleve, AGS 2012, 64 = RVGreport 2012, 31; LG Frankenthal (Pfalz), Beschl. v. 27.4.2023 – 1 Qs 76/23, AGS 2023, 219; LG Kiel, Beschl. v. 13.5.2024 – 2 KLS 590 Js 56426/20 jug., AGS 2024, 312; LG Koblenz, StraFo 2007, 175; LG Regensburg, Beschl. v. 14.1.2025 – 10 Qs 5/25, AGS 2025, 120; LG Ulm, Beschl. v. 12.3.2024 – 1 Qs 7/24, AGS 2024, 173; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 5; Burhoff, RVGreport 2011, 85, 87; ders., RVGreport 2017, 242; Kotz, StraFo 2008, 412; auch Volpert, VRR 2005, 320 in der Anm. zu KG, StV 2006, 206). Nach Auffassung des LG Koblenz gilt das auch dann, wenn der Rechtsanwalt in einem Termin (nur) durch einen anderen Verteidiger abgelöst wird (LG Koblenz, StraFo 2007, 175).
 - **A.A.** ist ein Teil der Rechtsprechung (KG, NStZ-RR 2005, 327 = JurBüro 2005, 536 = AGS 2006, 177 m. Anm. N. Schneider; RVGreport 2007, 108; StraFo 2008, 349 = AGS 2008, 387 m. abl. Anm. N. Schneider; RVGreport 2011, 260 m. Anm. Burhoff = NStZ-RR 2011, 295 = JurBüro 2011, 479; OLG Brandenburg, RVGprofessionell 2010, 83; OLG Braunschweig, RVGreport 2016, 184 = Nds.Rpfl. 2015, 263 = AGS 2016, 78; OLG Bremen, Beschl. v. 14.12.2009 – Ws 119/09; OLG Celle, StraFo 2006, 471 = RVGreport 2007, 71; OLG Dresden, Beschl. v. 5.9.2007 – 1 Ws 155/07; OLG Hamm, RVGreport 2007, 108; Beschl. v. 31.1.2015 – 5 Ws 367/14; Beschl. v. 30.1.2024 – 5 Ws 273/23, AGS 2024, 359; OLG Koblenz, JurBüro2005, 199; RVGreport 2013, 17 = JurBüro 2013, 84; OLG Köln, AGS 2006, 452 = RVGreport 2007,

306; OLG Oldenburg, RVGreport 2015, 23; OLG Saarbrücken, RVGreport 2015, 64; LG Düsseldorf, StRR 2008, 159; LG Koblenz, Beschl. v. 6.7.2020 – 4 KLS 2050 Js 3517/17, RVGreport 2020, 427; LG Köln, Beschl. v. 7.12.2010 – 105 Qs 343/10; LG Saarbrücken, Beschl. v. 30.6.2014 – 2 KLS 2/13; Toussaint, KostG, Nr. 4100 VV Rn 2). Das wird u.a. damit begründet, dass auch der Vertretene die Grundgebühr nicht (mehr) verdiene. Das Argument ist aber, wenn dieser Rechtsanwalt eigenständig nach Teil 4 Abschnitt 1 VV abrechnet, unzutreffend (s. auch Rdn 14 ff.).

Beordnung/Bestellung

- Im Fall der (teilweisen) Beordnung/Bestellung des Rechtsanwalts als Beistand oder **Pflichtverteidiger** gilt nichts anderes, Auch dieser „**Terminsvertreter**“ ist voller Verteidiger i.S.v. Teil 4 Abschnitt 1 VV ist (OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2024 – 1 Ws 13/24 (S), AGS 2024, 171; Beschl. v. 22.4.2025 – 1 Ws 152/24, AGS 2025, 316; OLG Düsseldorf, StRR 2009, 157; StraFo 2008, 349 = NJW 2008, 2935 = JurBüro 2008, 586; Beschl. v. 9.2.2023 – 2 Ws 13/13, AGS 2023, 164; OLG München, RVGreport 2016, 145 = AGS 2014, 174 = Rpfleger 2014, 445, jew. m.w.N.; LG Essen, Beschl. v. 6.7.2023 – 27 KLS 43/21; s. wohl auch LG Frankenthal (Pfalz), Beschl. v. 27.4.2023 – 1 Qs 76/23, AGS 2023, 219; LG Kiel, Beschl. v. 13.5.2024 – 2 KLS 590 Js 56426/20 jug., AGS 2024, 312; AG Ludwigshafen, Beschl. v. 3.3.2023 – 4a Ls 5227 Js 9474/22, AGS 2023, 217; nicht ganz eindeutig LG Ulm, Beschl. v. 12.3.2024 – 1 Qs 7/24, AGS 2024, 173). Dass der Vertretene nicht auch (noch einmal) eine Grundgebühr erhalten hätte, ist unerheblich (s. auch Rdn 14 ff.; a.A. offenbar KG, RVGreport 2011, 260 m. Anm. Burhoff = NSTZ-RR 2011, 295 = JurBüro 2011, 479.; OLG Bremen, Beschl. v. 14.12.2009 – Ws 119/09; OLG Celle, RVGreport 2009, 226). Das rechtfertigt sich auch nicht mit einem Hinweis auf § 5. Denn der anstelle des (verhinderten) Pflichtverteidigers beigeordnete Rechtsanwalt ist nicht Vertreter i.S.d. Vorschrift, sondern eigenständiger voller Verteidiger i.S.d. Vorbem. 4 Abs. 1 VV (OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.2.2024 – 1 Ws 13/24 [S], AGS 2024, 171; Beschl. v. 22.4.2025 – 1 Ws 152/24, AGS 2025, 316; a. OLG Saarbrücken, RVGreport 2015, 64). In dem Zusammenhang ist allerdings inzwischen die Frage, ob der Pflichtverteidiger „vertreten“ werden kann, streitig geworden. Sie ist nach wie vor zu verneinen (dazu Teil A: Vertreter des Rechtsanwalts [§ 5], Rdn 2538 ff.; Burhoff, EV, Rn 3765 ff. m.w.N., und BGHSt 59, 284).
- **Teilweise** wird in der Rechtsprechung in diesen Fällen auch auf den **Einzelfall** abgestellt (OLG Hamm, RVGreport 2009, 309; [wohl auch] LG Ulm, Beschl. v. 12.3.2024 – 1 Qs 7/24, AGS 2024, 173). Danach soll es darauf ankommen, ob der Terminsvertreter an einem vollwertigen Hauptverhandlungstermin teilgenommen und eine umfassende Tätigkeit als Verteidiger entfaltet hat, die nach ihrer Bedeutung und dem tatsächlich geleisteten Aufwand einer Terminswahrnehmung durch den ordentlichen Pflichtverteidiger gleichsteht; ist das der Fall, wird dem Terminsvertreter ein Anspruch auf sämtliche im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teil 4 Abschnitt 1 VV zugestanden, also auch auf die Grundgebühr (OLG Hamm, a.a.O.; LG Ulm, a.a.O.). Noch einen anderen Weg geht das OLG Stuttgart (AGS 2011, 224 = StraFo 2011, 198 = RVGreport 2011, 141): Nach seiner Auffassung richtet sich die Frage, ob der „Terminsvertreter“ zum Vertreter i.S.v. § 5 oder zum weiteren Verteidiger bestellt worden ist, nach dem **Wortlaut der Bestellungsverfügung** und den **weiteren Umständen**. Es spreche „die Bestellung von Rechtsanwalt X. für den heutigen Sitzungstag“ für den Status als weiterer Pflichtverteidiger. Dafür spreche auch, wenn sich der „Terminsvertreter“ in diese Sache habe einweisen lassen müssen und er ein Plädoyer gehalten habe. Folge sei dann, dass neben der Terminsgebühr auch die Grundgebühr entstehe. Lediglich eine Vertretung des eigentlichen Pflichtverteidigers liege hingegen im Zweifel vor, wenn z.B. der zunächst bestellte Verteidiger nur teilweise im Hauptverhandlungstermin verhindert sei und die Beweiserhebung weitgehend einen Mitangeklagten betreffe, es sich um einen „Schiebetermin“ handle, an dem lediglich Registerauszüge oder Urteile aus früheren Verfahren verlesen werden (OLG Stuttgart, a.a.O.; ähnlich OLG Rostock, RVGreport 2012, 186).

11

12

bb) Beispiel**13 Beispiel:**

Das AG hat dem Beschuldigten B den R als Pflichtverteidiger beigeordnet. Vor Beginn der zweitägigen Hauptverhandlung teilt der mit, er sei am 1. Hauptverhandlungstag verhindert, Rechtsanwalt R2 werde für ihn erscheinen. Im Hauptverhandlungstermin wird R2 für die Dauer der Abwesenheit von R als Pflichtverteidiger beigeordnet. Welche gesetzlichen Gebühren kann R2 abrechnen? (Fallgestaltung nach OLG Düsseldorf, OLG Karlsruhe, OLG München, jew. a.a.O.).

Der R2 kann als gesetzliche Gebühren geltend machen: Grundgebühr Nr. 4100 VV, Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV, Terminsgebühr Nr. 4108 VV, Postentgeltpauschale Nr. 7002 VV.

Nach der Klarstellung des Verhältnisses von Grundgebühr/Verfahrensgebühr in der Nr. 4100 VV (Rdn 25 ff.) entstehen auch in diesen Fällen immer Grundgebühr und Verfahrensgebühr.

3. Sachlicher Abgeltungsbereich**a) Einmaligkeit der Gebühr****aa) Verfahrensstadium****(1) Allgemeines**

- 14** Nach Nr. 4100 Anm. 1 VV entsteht die Grundgebühr im Verfahren **nur einmal**. Das gilt selbstverständlich auch, wenn der Rechtsanwalt zunächst als Wahlanwalt tätig ist und dann als Pflichtverteidiger beigeordnet wird. Für ihn als Pflichtverteidiger entsteht dann die Grundgebühr nicht noch einmal, er kann sie aber über § 48 Abs. 6 S. 1 als gesetzliche Gebühr geltend machen (OLG Frankfurt am Main, NJW 2005, 377 = StV 2005, 76 = RVGreport 2005, 28; Hartung/Schons/Enders/Hartung, Nr. 4100, 4101 VV Rn 10; auch § 48 Abs. 6 Rdn 7 ff.). Das Entstehen der Grundgebühr ist jedoch ausdrücklich **unabhängig** davon, in **welchem Verfahrensstadium** die Einarbeitung erfolgt – „in jeder Lage des Verfahrens“ – (OLG Frankfurt am Main, a.a.O.; zum ggf. doppelten Anfall der Grundgebühr, wenn der Rechtsanwalt zunächst als Verteidiger und dann [in einem anderen] Verfahren als Nebenklägervertreter tätig ist, Teil A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rdn 101 ff.).

(2) Beispiele**15 Beispiel 1:**

Dem Beschuldigten wird ein Diebstahl zur Last gelegt. Er verteidigt sich beim AG zunächst selbst. Seinen (späteren) Verteidiger Rechtsanwalt R sucht er erst auf, nachdem er vom AG verurteilt worden ist, um ihn mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Rechtsanwalt R legt zunächst Berufung ein.

R erhält, obwohl er erstmals im Berufungsverfahren mit der Sache befasst ist, eine Grundgebühr Nr. 4100 VV.

Entsprechendes gilt, wenn später ein anderer Rechtsanwalt mit der Einlegung und Begründung der Revision gegen das landgerichtliche Urteil beauftragt wird. Auch er erhält, obwohl er erst im Revisionsverfahren beauftragt wird, eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV (OLG Frankfurt am Main, NJW 2005, 377 = StV 2005, 76 = RVGreport 2005, 28).

16 Beispiel 2:

Dem Beschuldigten wird ein Diebstahl zur Last gelegt. Er sucht sofort Rechtsanwalt R auf und beauftragt ihn mit seiner Verteidigung. Rechtsanwalt R führt später auch das Berufungs- und das Revisionsverfahren. R erhält nur einmal eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, obwohl er für den Beschuldigten in mehreren Verfahrensabschnitten tätig geworden ist. Etwas anderes folgt nicht daraus, dass der R für den B in verschiedenen Angelegenheiten – vorbereitendes Verfahren, gerichtliches Verfahren 1. Instanz, Berufungs- und Revisionsverfahren – tätig geworden ist und nach § 15 an sich in jeder dieser Angelegenheiten die Grundgebühr entstehen könnte. Die Anm. 1 zu Nr. 4100 VV legt in Abweichung davon ausdrücklich fest, dass die Grundgebühr nur einmal entsteht (OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425).

bb) Personenbezogen „einmalig“**(1) Allgemeines**

Die Beschränkung „nur einmal“ in der Anm. 1 ist allein **personenbezogen** zu verstehen, sie ist **nicht verfahrensbezogen** mit der Folge, dass die Grundgebühr im Verfahren überhaupt nur einmal entstehen könnte. Das bedeutet, dass die Grundgebühr im Verfahren so oft entstehen kann, wie sich unterschiedliche Verteidiger in die Sache einarbeiten (a.A. offenbar KG, NStZ-RR 2005, 327 = JurBüro 2005, 536 = AGS 2006, 177; RVGreport 2007, 108, jew. betreffend „Terminvertreter“; OLG Celle, RVGreport 2007, 71; OLG Hamm, RVGreport 2006, 230 = AGS 2007, 37; RVGreport 2007, 108; LG Kleve, AGS 2012, 64 = RVGreport 2012, 31; auch Rdn 8 ff.). Die Formulierung „nur einmal“ war wegen der Regelung in § 17 Nr. 1 (früher § 15 Abs. 2 S. 2 a.F.) erforderlich, da der Rechtsanwalt danach sonst in jedem Rechtszug eine Grundgebühr hätte fordern können (auch noch Rdn 45). **17**

Die Frage, ob die Grundgebühr Nr. 4100 VV überhaupt entstanden ist, darf nicht – was häufig in der Rechtsprechung aber leider der Fall ist – mit der Frage verwechselt werden, ob der Angeklagte nach einem **Anwaltswechsel** die bei mehreren von ihm beauftragten Verteidigern entstandenen Grundgebühren erstattet verlangen kann. Das ist nur der Fall, wenn der Anwaltswechsel notwendig i.S.d. §§ 464a Abs. 2 StPO, 91 Abs. 2 ZPO gewesen ist. Nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO sind die Kosten mehrerer Rechtsanwälté nämlich nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste (Teil A: Kostenfestsetzung und Erstattung in Strafsachen, Rdn 1357 ff. m.w.N. und das Beispiel bei Rdn 20). **18**

(2) Beispiele**Beispiel 1:**

Dem Beschuldigten B wird ein Diebstahl zur Last gelegt. Er wird beim AG von Rechtsanwalt R1 verteidigt. Nachdem B vom AG verurteilt worden ist, beauftragt er R2 mit der Einlegung und Durchführung des Berufungsverfahrens. Die Berufung hat keinen Erfolg. B sucht sich nun noch einen weiteren Verteidiger R3, der ihn im Revisionsverfahren vertritt. **19**

Sowohl R1 als auch R2 und auch R3 erhalten jeweils die Grundgebühr, da diese nicht verfahrensbezogen nur einmal entsteht, sondern personenbezogen (s. auch Rdn 17).

Hinweis:

Die Grundgebühr entsteht allerdings in der Person desselben Verteidigers dann mehrmals, wenn ein Fall des § 15 Abs. 5 S. 2 vorliegt, wenn also ein erledigtes Strafverfahren nach Ablauf von zwei Kalenderjahren wieder aufgenommen wird (so auch AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100–4101 Rn 12 [nach Sinn und Zweck des § 15 Abs. 5 S. 2]; aber LG München I, RVGreport 2013, 346 = AGS 2013, 406).

Beispiel 2 (nach LG Kleve, AGS 2012, 64 = RVGreport 2012, 31):

Der Angeklagte A wird vom AG wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Auf seine Berufung wird das Urteil dahin gehend abgeändert, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Es ergeht eine für den Angeklagten positive Kostengrundentscheidung. **20**

Beim AG ist der Angeklagte von Rechtsanwalt P als Pflichtverteidiger vertreten worden, im Berufungsverfahren trat ausschließlich Rechtsanwalt W als Wahlverteidiger auf, die Beiordnung des Rechtsanwalts P hat das LG zurückgenommen. Im Kostenfestsetzungsverfahren hat das AG für Rechtsanwalt W u.a. die Grundgebühr nicht festgesetzt.

Es ist sowohl bei Rechtsanwalt P als auch bei Rechtsanwalt W eine Grundgebühr Nr. 4100 VV entstanden (s. Rdn 17). Bei dieser Fallgestaltung kann die Festsetzung der Grundgebühr (auch) für Rechtsanwalt W aber nur verlangt werden, wenn in der Person des Verteidigers ein Wechsel eintreten musste, dessen Ursache nicht in der Sphäre des Angeklagten gelegen hat (LG Kleve, a.a.O.; Teil A: Kostenfestsetzung und Erstattung in Strafsachen, Rdn 1357 ff.).

cc) Grundgebühr nach Einzeltätigkeit

Diskutiert worden ist (N. Schneider, RENOpraxis 2007, 82), ob die Grundgebühr auch (noch) entsteht, wenn dem **Rechtsanwalt zunächst nur eine Einzeltätigkeit** übertragen war, er dann aber später den vollen Verteidigungsauftrag erhält (das Beispiel bei N. Schneider, a.a.O.: Zunächst nur Auftrag, die Einlassung des Beschuldigten abzugeben, nachdem daraufhin das Verfahren nicht eingestellt wird, **21**

erhält der Rechtsanwalt dann den vollen Verteidigungsauftrag). Mit N. Schneider (a.a.O.) war schon vor der Klarstellung in Nr. 4100 VV durch das 2. KostRMoG davon auszugehen, dass auch in dem Fall die Grundgebühr Nr. 4100 VV entsteht. Zwar ist der Rechtsanwalt – teilweise – bereits erstmalig eingearbeitet, es sind jedoch für den vollen Verteidigungsauftrag weitere/darüber hinausgehende Einarbeitungstätigkeiten erforderlich. Das gilt nach der aufgenommenen Klarstellung – „neben der Verfahrensgebühr“ – erst recht. Zudem würde, wenn man eine Grundgebühr nicht gewähren würde, bei der nach Vorbem. 4.3 Abs. 4 VV erforderlichen Anrechnung der für die Einzeltätigkeit verdienten Gebühr Nr. 4302 Nr. 2 VV auch der darin enthaltene Anteil für die Einarbeitung in die Einzeltätigkeit (VV 4302 Rdn 14) angerechnet, ohne dass der Rechtsanwalt dafür als Verteidiger überhaupt Gebühren verdienen würde. Letzteres wird vermieden, wenn der Rechtsanwalt auch die Grundgebühr verdient und damit die Anrechnung der Gebühr für die Einzeltätigkeit (Vorbem. 4.3 Abs. 4 VV) auf Grund- und Verfahrensgebühr erfolgt (s. auch N. Schneider, a.a.O.).

b) Entstehen der Gebühr

- 22 Voraussetzung** für das Entstehen der Grundgebühr ist die „**Übernahme**“ des (Voll-)Mandats (so auch die Gesetzesbegründung BT-Drucks 15/1971, S. 222). „Übernahme des Mandats“ meint beim Wahlverteidiger den Abschluss eines Mandats-/Vergütungsvertrages. Beim bestellten oder beim sonst beigeordneten Rechtsanwalt wird der Vertragsabschluss durch die Bestellung durch das Gericht, z.B. als Pflichtverteidiger nach § 140 StPO, oder die sonstige Beordnung ersetzt. Das hat zur Folge, dass die Grundgebühr auch bei dem nach § 408b StPO als Pflichtverteidiger beigeordneten Rechtsanwalt entsteht (OLG Düsseldorf, StraFo 2008, 441 = JurBüro 2008, 587 = AGS 2008, 3431; OLG Köln, AGS 2009, 481 = StV 2010, 68 = NStZ-RR 2010, 31; OLG Oldenburg, StraFo 2010, 430 = AGS 2010, 491 = RVGreport 2011, 24; StRR 11/2017, 13 = VRR 12/2017, 14 = StV 2018, 152 [Ls.]; [inzidenter] OLG Karlsruhe, StraFo 2015, 36; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 17.9.2014 – 1 Ws 126/14; LG Waldshut-Tiengen, Beschl. v. 7.5.2013 – 1 Qs 26/13; s. auch Teil A: Strafbefehlsverfahren, Abrechnung, Rdn 2109 ff.).

Hinweis:

Kommt es **nicht** zum Vertragsschluss/zur **Mandatsübernahme** bzw. wird der Rechtsanwalt nicht beigeordnet/bestellt, erhält der Rechtsanwalt keine Gebühren nach Teil 4 VV. Damit entsteht dann auch **keine Grundgebühr**. Wird in diesen Fällen – was allerdings selten sein dürfte – ausdrücklich oder konkludent ein Beratungsauftrag erteilt, kommt eine Gebühr nach § 34 in Betracht (Teil A: Beratung(sgebühr) [§ 34], Rdn 368 ff.).

Entsprechendes gilt auch in den Fällen der **Beratungshilfe** (dazu Teil A: Beratungshilfe, Rdn 382 ff.). Auch hier entsteht keine Grundgebühr. Die entsteht erst, wenn der Rechtsanwalt den Verteidigungsauftrag erhält. Das folgt grds. aus der Anrechnungsregelung betreffend die Beratungsgebühr in Nr. 2501 Anm. 2 VV (zur Anrechnung Teil A: Beratungshilfe, Rdn 526 ff.).

- 23 Wann** der Rechtsanwalt das Mandat **übernimmt**, ist **unerheblich**. Auch dann, wenn er als zufällig im Saal anwesender Rechtsanwalt erst im Hauptverhandlungstermin zum (Pflicht-)Verteidiger bestellt und schon am Ende des ersten Hauptverhandlungstages das Urteil verkündet und Rechtsmittelverzicht erklärt wird, steht dem Verteidiger eine Grundgebühr zu. Auch dieser Verteidiger hat sich einarbeiten müssen, wie kurz die Einarbeitungszeit auch gewesen sein mag und wie gering der Aufwand. Die Frage der Einarbeitung ist unabhängig davon, wann der Verteidiger beauftragt/bestellt wird (a.A. OLG Koblenz, AGS 2005, 158 = JurBüro 2005, 199; AG Koblenz, RVGreport 2004, 469 = AGS 2004, 448 für die Beordnung in der Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren m. jeweils abl. Anm. von Hansens und Schneider; auch Meyer, JurBüro 2005, 186). Entsprechendes gilt für die „Ablösung“ eines Rechtsanwalts im Termin durch einen anderen (LG Koblenz, StraFo 2007, 175).
- 24 Die Gebühr entsteht** neben der jeweiligen Verfahrensgebühr **mit der ersten Tätigkeit**, die der Verteidiger **nach Übernahme** des Mandats für den Mandanten erbringt. I.d.R. wird das das erste Informationsgespräch und/oder ein Akteneinsichtsgesuch sein. Auf die „Wertigkeit“ dieser Tätigkeit kommt es nicht an. Es reichen also auch die Einarbeitung vorbereitende Tätigkeiten (a.A. zum alten Recht AG Koblenz, NStZ-RR 2006, 288; AG Andernach, AGS 2012, 234; auch Rdn 35 ff.).

c) Katalog der erfassten Tätigkeiten/Abgeltungsbereich

aa) Abgrenzung zur Verfahrensgebühr

In Rechtsprechung und Literatur war bis zum 2. KostRMOG die Abgrenzung des Abgeltungsbereichs der Grundgebühr zur Verfahrensgebühr umstritten. Gestritten wurde darum, ob für den Rechtsanwalt, der sich in einen Strafrechts- (oder OWi-)Fall einarbeitet, nicht nur die Grundgebühr, sondern zugleich daneben immer auch die Verfahrensgebühr als Betriebsgebühr entsteht (s. AG Tiergarten, AGS 2009, 322 = RVGreport 2009, 385; AnwKomm/N. Schneider, [6. Aufl.], VV Vorb. 4 Rn 22; Hartung/Schons/Enders/Hartung, Nrn. 4100, 4101 VV Rn 9), oder ob, da die Grundgebühr einen eigenen Abgeltungsbereich hat (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 222) zunächst nur die Grundgebühr entsteht und erst, wenn deren Abgeltungsbereich überschritten war, die/eine Verfahrensgebühr (so [zum alten Recht] KG, AGS 2009, 271 = RVGreport 2009, 186; OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425; OLG München, AGS 2014, 174; LG Aurich, AGS 2011, 593 = RVGreport 2011, 464; s. auch Burhoff, RVGreport 2009, 361; Gerold/Schmidt/Burhoff, [20. Aufl.] VV 4100, 4101 Rn 9).

Nach Aufnahme der klarstellenden Ergänzung – „**neben der Verfahrensgebühr**“ – in die Anm. 1 zur Nr. 4100 VV durch das 2. KostRMOG ist dieser **Streit erledigt** (s. auch Burhoff, AGS 2021, 443; ders., RVGreport 2013, 330; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 9; N. Schneider/Thiel, AGS 2012, 105; N. Schneider, AnwBl. 2013, 286, 289; N. Schneider/Thiel, § 3 Rn 1132 ff.). Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drucks 517/12, S. 439 = BT-Drucks 17/11471, S. 281) entsteht mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten in jedem (gerichtlichen) Verfahren eine **Verfahrensgebühr** als Ausgangsgebühr. Durch sie wird bereits die Information als Bestandteil des „Betreibens des Geschäfts“ entgolten (die Formulierung in Vorb. 4 Abs. 2 VV – „einschließlich der Information“). Außerdem entsteht **daneben immer** auch eine Grundgebühr Nr. 4100 VV. Diese honoriert den **zusätzlichen Aufwand**, der für die erstmalige Einarbeitung anfällt. Die Grundgebühr Nr. 4100 VV hat also den „Charakter einer Zusatzgebühr, die den Rahmen der Verfahrensgebühr erweitert“ (BR-Drucks 517/12, S. 439 = BT-Drucks 17/11471, S. 281; s. auch die Rechtsprechung OLG Saarbrücken, RVGreport 2015, 64; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 7.6.2023 – 1 Ws 105/23, AGS 2023, 310 = StraFo 2023, 335 = JurBüro 2023, 417; LG Amberg, RVGreport 2020, 141 = JurBüro 2020, 358; LG Chemnitz, RVGreport 2015, 265 = AGS 2015, 379; LG Duisburg, RVGreport 2014, 427 = AGS 2014, 330; LG Frankenthal (Pfalz), Beschl. v. 27.4.2023 – 1 Qs 76/23, AGS 2023, 219; LG Oldenburg, RVGreport 2014, 470 = zfs 2014, 648 = AGS 2014, 552; LG Saarbrücken, RVGreport 2015, 221 = AGS 2015, 389 [Aufgabe der Rechtsprechung aus dem Beschl. v. 3.2.2015, RVGreport 2015, 182]; LG Wuppertal, RVGreport 2020, 221 = JurBüro 2020, 357; **unzutreffend a.A.** – ohne nähere Begründung – OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2022 – 2 Ws 19/22, AGS 2022, 206; OLG Nürnberg, RVGreport 2016, 105 = StraFo 2015, 39 = AGS 2015, 29; LG Koblenz, Beschl. v. 18.11.2024 – 3 Qs 45/24, AGS 2025, 75; LG Magdeburg, Beschl. v. 7.2.2025 – 29 Qs 4/25, AGS 2025, 167; LG Saarbrücken, AGS 2015, 379; RVGreport 2015, 182 = AGS 2015, 388). Sie ist damit ihrem Charakter nach eine besondere Verfahrensgebühr, die das Betreiben des Geschäfts in Form von vom Rechtsanwalt erbrachten besonderen Einarbeitungstätigkeiten honoriert.

Diese gesetzliche Klarstellung/Änderung hat aber nichts daran geändert, dass die Grundgebühr **einen eigenen Abgeltungsbereich** (dazu Rdn 32 ff.) hat und auch nach der Klarstellung durch das 2. KostRMOG behalten hat, was durch die Begründung zur Neuregelung (dazu BR-Drucks 517/12, S. 439 = BT-Drucks 17/11471, S. 281) noch deutlicher wird als in der Vergangenheit (Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 9). Das wiederum hat **Auswirkungen** auf die **Bemessung** der Grundgebühr und vor allem auf die Bemessung der daneben anfallenden jeweiligen Verfahrensgebühr (so auch N. Schneider, AnwBl. 2013, 286, 289; N. Schneider/Thiel AGS 2012, 105, 108; N. Schneider/Thiel § 3 Rn 1132 ff.; Burhoff, StraFo 2013, 397; ders., AGS 2021, 443; OLG Düsseldorf, RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668; LG Hagen, Beschl. v. 23.4.2018 – 43 Qs 14/18, wonach die Verfahrensgebühr nur in Höhe der Mindestgebühr anfällt, wenn der Rechtsanwalt nach Einarbeitung in das Verfahren keine über den Abgeltungsbereich der Grundgebühr hinausgehenden Tätigkeiten erbracht hat). Denn die Tätigkeiten, die vom Abgeltungsbereich der Grundgebühr erfasst werden,

können bei der Bemessung der Verfahrensgebühr nicht (noch einmal) herangezogen werden (a. noch OLG Nürnberg, RVGreport 2018, 140).

- 28** In der Praxis wird das i.d.R. aber **nun dann** deutlich werden, wenn das Mandat noch in der **Einarbeitungsphase** endet. Denn dann wird im Zweifel der zusätzliche Aufwand durch die Einarbeitung, der von der Nr. 4100 VV abgegolten wird, überwiegen und dazu führen, dass die Verfahrensgebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 Abs. 1 S. 1 geringer zu bemessen ist als bei einer Mandatsbeendigung in späteren Verfahrensphasen. Die Auswirkungen auf die Bemessung können auch noch in denjenigen Fällen Bedeutung erlangen, in denen im Fall der Verbindung die Verbindung erfolgt, bevor der Abgeltungsbereich der Grundgebühr verlassen ist.

Hinweis:

Als **Faustregel** wird man davon ausgehen können, dass die Verfahrensgebühr umso geringer ist, je früher das Mandat endet (s. auch Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 9; N. Schneider/Thiel, AGS 2012, 105, 108; N. Schneider/Thiel, § 3 Rn 1132 ff.; Burhoff StraFo 2013, 397; ders., AGS 2021, 443).

- 29** Im Übrigen ist im Zweifel der **Abgeltungsbereich** der Grundgebühr schnell **überschritten** und werden die dann (noch) erbrachten Tätigkeiten von der jeweils auch entstehenden Verfahrensgebühr erfasst (zur alten Rechtslage Burhoff, RVGreport 2009, 385 in der Anm. zu AG Tiergarten, AGS 2009, 322 = RVGreport 2009, 385).

- 30** **Beispiel:**

Der Beschuldigte B ruft bei Rechtsanwalt R an und teilt mit, dass gegen ihn ein Strafverfahren anhängig sein soll. Er bittet R, ihn zu verteidigen. R sagt das zu und fordert den B auf, einen Vorschuss von 500,00 EUR zu zahlen. Inzwischen werde er Akteneinsicht beantragen. Nach erfolgter Akteneinsicht werde ein Besprechungstermin vereinbart werden. B überlegt sich dann jedoch, lieber einen ihm auch empfohlenen Spezialisten zu beauftragen. Er meldet sich deshalb am anderen Tag bei R und kündigt das Mandat. R, der bis dahin lediglich einen Akteneinsichtsanhtrag gestellt hat, überlegt nun, wie er bei der Abrechnung die Grundgebühr Nr. 4100 VV und die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV bemisst.

Diese Konstellation ist einer der wenigen Fälle, in denen die oben dargestellten Auswirkungen bei der Bemessung der Gebühren (Rdn 25) zum Tragen kommen. R hat hier noch nicht mehr als einen ersten Akteneinsichtsanhtrag erbracht. Der gehört aber noch zu den Einarbeitungstätigkeiten, die von der Grundgebühr abgegolten werden (dazu Rdn 32 ff.). Das bedeutet, dass damit für den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV keine Tätigkeiten, die darüber abzurechnen wären, zur Verfügung stehen. Daher wird diese – je nach der Bedeutung des Verfahrens, den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des B – wahrscheinlich im unteren Rahmenbereich anzusetzen sein. Ggf. ist sogar nur die Mindestgebühr entstanden (aber OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2022 – 2 Ws 19/22, AGS 2022, 206 und LG Koblenz, Beschl. v. 18.11.2024 – 3 Qs 45/24, AGS 2025, 75, die in einem vergleichbaren Fall das Entstehen der Verfahrensgebühr verneint haben).

bb) Konkreter Abgeltungsbereich

- 31** Die Grundgebühr hat einen eigenen **Abgeltungsbereich** (so [teilweise schon zum früheren Recht] KG, RVGreport 2009, 186 m. zust. Anm. Burhoff; [grds. zutreffend] OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2022 – 2 Ws 19/22, AGS 2022, 206; OLG Düsseldorf, RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668; OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21; OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425; OLG München, RVGreport 2016, 145 = AGS 2014, 174 = Rpfleger 2014, 445; OLG Nürnberg, RVGreport 2018, 140; LG Aurich, AGS 2011, 593 = RVGreport 2011, 464; LG Koblenz, Beschl. v. 18.11.2024 – 3 Qs 45/24, AGS 2025, 75; AG Tiergarten, AGS 2009, 322; N. Schneider/Thiel, AGS 2012, 105, 108; s. auch die Gesetzesbegründung zum RVG in BT-Drucks 15/1971 S. 281 und zum 2. KostRMoG in BR-Drucks 517/12, S. 439 = BT-Drucks 17/11471, S. 281 und Burhoff, AGS 2021, 443; unzutreffend, allerdings ohne Begründung, a.A. Baumgärtel/Hergenröder/Houben, Nr. 4100 VV Rn 9). Für den Abgeltungsbereich der Grundgebühr gilt **im Einzelnen:**
- 32** Mit der Grundgebühr wird nach Anm. 1 abgegolten der mit/bei/nach der Übernahme des Mandates einmalig bei der **erstmaligen Einarbeitung** in den Rechtsfall entstehende zusätzliche Arbeitsaufwand (so die Gesetzesbegründung zum RVG 2004 in BT-Drucks 15/1971 S. 222 und zum 2. KostRMoG in BR-Drucks 517/12, S. 439 = BT-Drucks 17/11471, S. 281; LG Aachen, Beschl. v. 26.5.2021 – 60 Qs 18/21, JurBüro 2021, 628; LG Aurich, AGS 2011, 593 = RVGreport 2011, 464). Das ist zunächst das

meist nicht sehr lange **erste Gespräch** mit dem Mandanten (BT-Drucks 15/1971, S. 222 zu Nr. 4100 VV; a.A. offenbar LG Hildesheim, Beschl. v. 31.1.2022 – 22 Qs 1/22; LG Siegen, Beschl. v. 22.4.2021 – 22 Qs 3/21; Beschl. v. 19.2.2024 – 10 Qs 4/24, AGS 2024, 211, wo das Vorliegen der Akten vorausgesetzt wird, was unzutreffend ist). Von der Grundgebühr abgegolten wird aber **nur das erste Gespräch** des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten, in dem dieser im Zweifel nur pauschal und überschlägig beraten wird. Weitere sich anschließende Gespräche, die z.B. dem konkreten Aufbau einer Verteidigungsstrategie dienen, werden nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der daneben auch entstehenden Verfahrensgebühr abgegolten (OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21; OLG München, RVGreport 2016, 145 = AGS 2014, 174 = Rpfleger 2014, 445; OLG Nürnberg, RVGreport 2018, 140; LG Aachen, a.a.O.; LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422, das davon ausgeht, dass die ausführliche Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Mandanten nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der Verfahrensgebühr erfasst wird; LG Düsseldorf, Beschl. v. 6.10.2006 – XII Qs 40/06, und v. 26.10.2006 – XX-31/05; AG Neuss, AGS 2008, 598; insofern zutreffend OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2022 – 2 Ws 19/22, AGS 2022, 206; LG Koblenz, Beschl. v. 18.11.2024 – 3 Qs 45/24, AGS 2025, 75). Das gilt auch dann, wenn das Gespräch, in dem weitere Informationen erteilt werden, in zeitlicher Nähe zu den die Grundgebühr auslösenden Tätigkeiten geführt wird (OLG München, a.a.O.). Von der Grundgebühr abgegolten wird auch die **Einarbeitung vorbereitende Tätigkeiten**, wie z.B. ein Akteneinsichtsgesuch (a.A. AG Koblenz, NSTz-RR 2006, 288).

Abgegolten wird von der Gebühr auch die **(erste) Beschaffung** der erforderlichen **Informationen** (BT-Drucks 15/1971, S. 222 zu Nr. 4100 VV; Burhoff, AGS 2021, 443; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 10). Auch hier ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur die erste Informationsbeschaffung gemeint. Unter Informationsbeschaffung sind alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts zu verstehen, die darauf gerichtet sind, ihm – über das Gespräch mit dem Mandanten hinaus – Informationen zu dem an ihn angetragenen Rechtsfall zu verschaffen, die notwendig sind für die ordnungsgemäße Erstbearbeitung des Rechtsfalls. Dazu gehört, wenn das Mandat von einem Dritten angetragen wird, ggf. auch die Beschaffung einer Besuchserlaubnis, um den ggf. inhaftierten Mandanten in der JVA besuchen zu können. Zu diesen Tätigkeiten zählt insbesondere eine **erste Akteneinsicht** nach § 147 StPO (OLG Düsseldorf, RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668; OLG Hamm, StraFo 2005, 130 = Rpfleger 2005, 214 = AGS 2005, 117 = RVGreport 2005, 68; OLG Jena, StV 2006, 202 = StraFo 2005, 172 = AGS 2005, 341; OLG München, RVGreport 2016, 145 = AGS 2014, 174 = Rpfleger 2014, 445; LG Dessau-Roßlau, JurBüro 2009, 427 [für OWi-Verfahren]). Das gilt schon für den Antrag auf Akteneinsicht, für das Entstehen der Grundgebühr ist nicht Voraussetzung, dass dem Verteidiger die Akten bereits vorliegen (unzutreffend a.A. offenbar LG Hildesheim, Beschl. v. 31.1.2022 – 22 Qs 1/22; LG Siegen, Beschl. v. 22.4.2021 – 22 Qs 3/21; Beschl. v. 19.2.2024 – 10 Qs 4/24, AGS 2024, 211). Weitere, im Verlauf sich anschließender Verfahrensabschnitte durchgeführte Akteneinsichten werden nicht mehr von der Grundgebühr, sondern von der jeweiligen Verfahrensgebühr des vorbereitenden oder des gerichtlichen Verfahrens abgegolten (s. auch Rdn 52 ff.).

Darüber hinaus werden (nur) **sämtliche übrigen Tätigkeiten**, die zusätzlicher Aufwand für die erstmalige Einarbeitung sind und in (unmittelbarem) zeitlichen Zusammenhang mit der Übernahme des Mandats anfallen, von der Grundgebühr erfasst. Das können Telefonate mit Familienangehörigen des Mandanten oder der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft sein, um nach dem Stand der Ermittlungen zu fragen. Im gerichtlichen Verfahren kann das ein Anruf oder eine Anfrage beim Gericht sein, um sich dort nach dem Sachstand zu erkundigen. Besteht dieser nahe zeitliche Zusammenhang nicht mehr und/oder handelt es sich auch nicht mehr um zusätzlichen/besonderen Aufwand für die erstmalige Einarbeitung, werden die insoweit erbrachten Tätigkeiten nicht mehr vom Abgeltungsbereich der Grundgebühr erfasst. Der ist dann überschritten und die Tätigkeiten unterfallen dem der daneben immer entstehenden **Verfahrensgebühr**. Das ist z.B. für alle Tätigkeiten anzunehmen, die über die erste Einarbeitung und Informationsbeschaffung hinausgehen und nicht mehr Bestandteil der ersten Einarbeitung in einen (Straf-)Rechtsfall sind, sondern auf der ersten Einarbeitung aufbauen. Diese Tätigkeiten sind dann „Betreiben des Geschäfts“ jenseits des Geltungsbereichs der Grundgebühr (OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21; OLG München, RVGreport 2016, 145 = AGS 2014, 174 = Rpfleger 2014, 445 [für zweites Gespräch]; LG Aachen, Beschl. v. 26.5.2021 – 60 Qs

18/21, JurBüro 2021, 628; LG Aurich, AGS 2011, 593 = RVGreport 2011, 464; AG Tiergarten, AGS 2009, 322 = RVGreport 2009, 385). Das gilt auch für Gespräche, die z.B. dem konkreten Aufbau einer Verteidigungsstrategie dienen (OLG München, a.a.O.; OLG Nürnberg, RVGreport 2018, 140; LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422) oder für das eingehende Studium der Verfahrensakten (LG Aachen, a.a.O.; LG Neuruppin, Beschl. v. 19.4.2012 – 21 Qs 4/12), das ggf. die Abgabe einer Einlassung vorbereitet (LG Aurich, AGS 2011, 593 = RVGreport 2011, 464).

- 35** Das gilt vor allem auch für den **Antrag** des Verteidigers, als **Pflichtverteidiger** bestellt zu werden (so zutreffend AG Tiergarten, a.a.O.; a.A., allerdings ohne nähere Begründung, OLG Köln, AGS 2007, 451 m. abl. Anm. N. Schneider = JurBüro 2007, 484 = RVGreport 2007, 425; inzidenter auch LG Siegen, Beschl. v. 19.2.2024 – 10 Qs 4/24, AGS 2024, 211). Dieser Antrag ist, worauf das AG Tiergarten (a.a.O.) zutreffend hinweist, erst möglich/sinnvoll, wenn der Verteidiger den Akteninhalt zur Kenntnis genommen, mit seinem Mandanten besprochen und dessen Darstellung der Geschehnisse dem Akteninhalt gegenübergestellt hat. Erst dann kann er – unter Berücksichtigung seiner rechtlichen Würdigung der Ermittlungsergebnisse und der möglichen Einlassung des Angeklagten – einen entsprechenden Antrag stellen. Entsprechendes gilt bei einem **Verbindungsantrag** des Verteidigers. Auch der setzt eine (beendete) Einarbeitung in den Verfahrensstoff voraus.
- 36** Ebenso ist die Tätigkeit im Haftprüfungsverfahren zur Vorbereitung der Vertretung im **Haftprüfungs-termin** eine über die grundsätzliche Einarbeitung in das Verfahren hinausgehende Tätigkeit des Verteidigers dar (LG Hamburg, JurBüro 2010, 302; so inzidenter auch KG, AGS 2009, 271 = RVGreport 2009, 186).

Hinweis:

Als **Faustregel** gilt danach: Alle die Tätigkeiten des Verteidigers, die auf einer ersten Einarbeitung aufbauen, werden nicht mehr vom Abgeltungsbereich der Grundgebühr erfasst (LG Aurich, AGS 2011, 593 = RVGreport 2011, 464 für Abgabe einer Einlassung).

d) Begriff des „Rechtsfalls“

aa) Allgemeines

- 37** Der Begriff „Rechtsfall“ ist in Nr. 4100 Anm. 1 VV vom RVG 2004 neu eingeführt. Mit dieser Begrifflichkeit sollten jedoch neben dem Begriff der „Angelegenheit“ in § 15 und dem der „Tat“ oder „Handlung“ in Anm. 2 keine neue/weitere geschaffen werden. Entscheidend für die Eingrenzung des Begriffs des „Rechtsfalls“ ist der strafrechtliche Vorwurf, der dem Auftraggeber gemacht wird, und wie er von den Strafverfolgungsbehörden verfahrensmäßig behandelt wird (KG, RVGreport 2012, 456 für den vergleichbaren Fall mehrerer Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG; OLG Celle, Beschl. v. 26.1.2022 – 2 Ws 19/22, AGS 2022, 206; OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21; OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161; LG Aurich, Beschl. 31.3.2021 – 13 Qs 9/21; LG Braunschweig, RVGreport 2010, 422 = StraFo 2010, 513; LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 13.4.2022 – 24 Qs 27/22, StraFo 2022, 259; LG Hamburg, AGS 2008, 545; AG Tiergarten, AGS 2010, 132 = RVGreport 2010, 18; zum Begriff in Zusammenhang mit der „Nachtragsanklage“ OLG Brandenburg, StraFo 2018, 87 = RVGreport 2018, 174 = AGS 2018, 118 u. Rdn 51; s. auch noch Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 13; Burhoff, RVGreport 2009, 361). Deshalb kann ein Rechtsfall **verschiedene (Tat-)Vorwürfe** zum Gegenstand haben (OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21).

Hinweis:

Als **Faustregel** ist festzuhalten: Jedes von den Strafverfolgungsbehörden betriebene Ermittlungsverfahren ist ein eigenständiger Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV, solange die Verfahren nicht miteinander verbunden sind (KG, RVGreport 2012, 456; Beschl. v. 18.1.2012 – 1 Ws 2/12; OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21; LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422; LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 13.4.2022 – 24 Qs 27/22, StraFo 2022, 259; AG Braunschweig, RVGreport 2010, 69; für die Nachtragsanklage OLG Brandenburg, StraFo 2018, 87 = RVGreport 2018, 174 = AGS 2018, 118). Selbstständige Ermittlungsverfahren führen auch dann (noch) zu mehreren Rechtsfällen i.S.d. Nr. 4100 VV, wenn sie in einem Aktenband geführt werden (KG, RVGreport 2012, 456; ähnlich für Sammelverfahren KG, JurBüro 2013, 362; a.A. offenbar OLG Koblenz, Beschl. v. 19.2.2025 – 6 Ws 651/24, AGS 2025, 161, wonach der Umstand, dass aus organisatorischen oder statistischen Gründen zunächst separat

geführte Verfahren eines Beschuldigten zu einem späteren Zeitpunkt zusammengeführt und dann einheitlich bearbeitet werden, keine kostenrechtlich eigenständigen Angelegenheiten der Ursprungsverfahren begründen soll). Es handelt sich allerdings um denselben Rechtsfall, wenn die bereits erhobene Anklage zurückgenommen und dann bei einem anderen Gericht (neu) erhoben wird (OLG Köln, AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362; m.E. keine Frage des „Rechtsfalls“, sondern es handelt sich um dieselbe Angelegenheit i.S.d. §§ 15 ff., sodass § 15 Abs. 2 eingreift).

bb) Beispiele

Beispiel 1:

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, einen Pkw entwendet und mit diesem anschließend alkoholisiert gefahren zu sein. Wegen dieser beiden Vorwürfe wird gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren betrieben.

Es handelt sich um einen Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV, sodass nur eine Grundgebühr entsteht, wenn der Beschuldigte einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt.

38

Beispiel 2:

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, einen Pkw entwendet zu haben. Außerdem soll er mit diesem alkoholisiert gefahren sein, was jedoch erst später bekannt wird. Wegen dieser beiden Vorwürfe sind gegen den Beschuldigten dann (zunächst) zwei Ermittlungsverfahren anhängig.

Es handelt sich um zwei Rechtsfälle/Verfahren i.S.d. Nr. 4100 VV, sodass auch in jedem Verfahren eine Grundgebühr entsteht, wenn der Beschuldigte seinen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt, und zwar auch dann, wenn die beiden Taten zufällig am gleichen Tag begangen werden (LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 13.4.2022 – 24 Qs 27/22, StraFo 2022, 259; LG Hamburg, AGS 2008, 545, auch noch AG Tiergarten, AGS 2010, 132 = RVGreport 2010, 18). Dass diese Verfahren ggf. später verbunden werden, hat auf die (entstandene) Grundgebühr keinen Einfluss (mehr) (dazu Rdn 43; LG Hamburg und AG Tiergarten, jew. a.a.O.). Es gilt die allgemeine Grundregel, dass die Verbindung auf bereits entstandene Gebühren keinen Einfluss hat (auch Teil A: Verbindung von Verfahren, Rdn 2296 ff.).

39

Beispiel 3:

Ausgangslage wie im Beispiel 2: Die Polizei gibt die Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft ab, die sie zu einem Verfahren verbindet. Erst danach sucht der Beschuldigte einen Rechtsanwalt auf.

Es handelt sich hier wieder nur um einen Rechtsfall i.S.d. Nr. 4100 VV, sodass auch nur eine Grundgebühr entsteht (s. Rdn 43).

40

Beispiel 4:

Rechtsanwalt R war in einem BTM-Verfahren als Verteidiger des Angeklagten tätig. Nach dessen Verurteilung wird der Angeklagte in anderen Verfahren als Zeuge gehört. Ihm wird R als Zeugenbeistand beigeordnet. Er fragt, ob er auch insoweit eine Grundgebühr Nr. 4100 VV abrechnen kann.

Um einen anderen Rechtsfall handelt es sich auch, wenn der Rechtsanwalt als Zeugenbeistand für einen Mandanten tätig wird, für den er zuvor bereits als Verteidiger tätig gewesen ist: Es entsteht dann in der Angelegenheit „Zeugenbeistand“ neben der Verfahrensgebühr (noch einmal) eine Grundgebühr (OLG Düsseldorf, RVGreport 2008, 182; OLG Hamm, StraFo 2008, 45 = JurBüro 2008, 83 = AGS 2008, 124; OLG Koblenz, JurBüro 2005, 589 = AGS 2005, 504 = StraFo 2005, 526; LG München I, Beschl. v. 19.2.2007 – 12 KLs 247 Js 228 539/05).

41

Beispiel 5 (nach KG, JurBüro 2013, 362 = RVGreport 2013, 271):

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 12.9.2010 innerhalb weniger Minuten im Zustand verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit wahllos drei Straßenpassanten angegriffen und verletzt sowie gegen seine anschließende Festnahme durch die herbeigerufenen Polizeibeamten Widerstand geleistet zu haben. Bei der Polizeibehörde werden für die einzelnen Straftaten und Geschädigten jeweils gesonderte Strafanzeigen mit getrennten Vorgangsnummern gefertigt, die Ermittlungen werden aber zusammengefasst durch einen Sachbearbeiter geführt, der für alle in Betracht kommenden Delikte einen gemeinsamen Abschlussbericht fertigt und die Sache als Sammelvorgang unter dem Geschäftszeichen 101126–1225–033341 mit einer Auflistung der als Untervorgänge bezeichneten Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft abgibt. Der Beschuldigte wird zur polizeilichen Vernehmung am 9.11.2010 unter jeder Vorgangsnummer durch gesonderte Schreiben mit Angaben zu dem jeweiligen Tatvorwurf geladen. Rechtsanwalt R meldet sich zu jedem Vorgang mit gesondertem Schriftsatz als Verteidiger. Bei der Staatsanwaltschaft wird der Vorgang (aus statistischen Gründen), zunächst unter vier Aktenzeichen (13 Js 6104/10, 13 Js 6074/10, 13 Js 6084/10 und 13 Js 6094/10) eingetragen. Bearbeitet wird es von Anfang an nur unter dem Aktenzeichen 13 Js 6104/10.

Das KG (KG, JurBüro 2013, 362 = RVGreport 2014, 271) ist von nur einem Rechtsfall und nur einer Angelegenheit, einem **Sammelvorgang**, ausgegangen. Gegenstand der Ermittlungen sei von Anfang an

ein einheitlicher Lebenssachverhalt gewesen. Die Sicht erscheint bei dem mitgeteilten Sachverhalt grds. vertretbar, man kann es aber auch anders sehen (dazu Teil A: Angelegenheiten [§§ 15 ff.], Rdn 101 ff.).

42 **Beispiel 5:**

Der Rechtsanwalt wird nach Inkrafttreten des KCaNG am 1.4.2024 tätig in einem Verfahren zur Neufestsetzung der Strafe bzw. einer Gesamtstrafe nach Art. 316p, 313 Abs. 3, 4 EGGStGB.

Das Verfahren ist noch **Teil des Erkenntnisverfahrens**, so dass Teil 4 Abschnitt 1 VV gilt (Volpert AGS 2024, 385). Für die Grundgebühr gilt: (s. auch Volpert, AGS 2024, 385 f. = StRR 11/2024, 6; so wohl auch LG Aachen, Beschl. v. 9.5.2025 – 66 Qs 29/24, AGS 2025, 360; offen gelassen von OLG Köln, Beschl. v. 22.7.2025 – 3 Ws 44/25, AGS 2025, 360):

- Eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV entsteht für den **Verteidiger**, der den Angeklagten/Verurteilten **bereits im Ursprungsverfahren** vertreten hat, nicht erneut, weil unverändert derselbe Rechtsfall vorliegt. Der Rechtsfall ist der strafrechtliche Vorwurf, der dem Verurteilten gemacht wird (VV 4100 Rdn 37).
- Hat der Verteidiger den Angeklagten/Verurteilten **nicht im Ursprungsverfahren** vertreten, entsteht für diesen „neuen“ Verteidiger die Grundgebühr.

4. Grundgebühr in mehreren Verfahren

a) Grundgebühr bei Verbindung von Verfahren

43 Werden mehrere Verfahren miteinander **verbunden**, erhält der Rechtsanwalt nach den allgemeinen Regeln bis zur Verbindung für jedes Verfahren gesonderte Gebühren, da jedes Verfahren eine eigene Angelegenheit i.S.d. § 15 darstellt. Die Verbindung hat keinen Einfluss auf bis dahin entstandene Gebühren (zu allem Burhoff, AGS 2022, 433 auch Teil A: Verbindung von Verfahren, Rdn 2296 ff.).

44 **Beispiel:**

Dem Beschuldigten werden in einem Verfahren ein Diebstahl und in einem weiteren Verfahren eine Trunkenheitsfahrt zur Last gelegt. Er beauftragt Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung. Vom AG werden die Verfahren später zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Rechtsanwalt R erhält in den Ausgangsverfahren jeweils eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV. Die spätere Verbindung hat darauf keinen Einfluss. In dem verbundenen Verfahren erhält er aber nicht noch eine weitere dritte Grundgebühr. Denn insoweit erbringt er keine „erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall“ i.S.d. Nr. 4100 Anm. 1 VV mehr. Der dem verbundenen Verfahren zugrunde liegende Rechtsfall setzt sich nämlich aus den Rechtsfällen der Ursprungsverfahren zusammen. In diese hat sich Rechtsanwalt R aber bereits erstmalig eingearbeitet, was durch jeweils eine Gebühr nach Nr. 4100 VV abgegolten wird (auch LG Braunschweig, StraFo 2010, 513 = RVGreport 2010, 422; LG Hamburg, AGS 2008, 545; AG Braunschweig, RVGreport 2010, 69; AG Tiergarten, AGS 2010, 132 = RVGreport 2010, 18).

b) Grundgebühr bei Abtrennung von Verfahren

45 Wird ein Verfahren in mehrere **selbstständige Verfahren getrennt**, so liegen ab der Trennung verschiedene Angelegenheiten i.S.d. § 15 vor. Das hat grds. zur Folge, dass der Rechtsanwalt in jedem Verfahren eigenständige Gebühren erhält. Allerdings gilt das im Zweifel nicht auch für die Grundgebühr (zu allem Burhoff, AGS 2023, 1 auch Teil A: Trennung von Verfahren, Rdn 2177).

46 **Beispiel:**

Dem Beschuldigten wird in einem Verfahren sowohl ein Diebstahl als auch eine Trunkenheitsfahrt zur Last gelegt. Es wird wegen beider Taten Anklage erhoben. Er beauftragt Rechtsanwalt R mit seiner Verteidigung. Vom AG wird später das Verfahren wegen der Trunkenheitsfahrt abgetrennt.

Rechtsanwalt R erhält für das Ausgangsverfahren eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV. Nach Trennung des Verfahrens erhält er für das abgetrennte Verfahren nicht noch eine weitere Grundgebühr, da er sich in diesem Verfahren nicht mehr erstmalig in den „Rechtsfall“ Diebstahl einarbeiten muss (OLG Hamm, Beschl. v. 10.6.2021 – 4 Ws 85/21 und 104/21; OLG Stuttgart, AGS 2010, 292). Die Einarbeitung ist bereits in dem Verfahren, das beide Vorwürfe zum Gegenstand hatte, erfolgt.

Hinweis:

Etwas anderes kann gelten, wenn die Verfahren noch vor oder **während der Einarbeitung** durch den Rechtsanwalt **getrennt** werden. Dann ist noch keine (abschließende) Einarbeitung erfolgt, der von der Grundgebühr honorierte Tätigkeitsbereich (Rdn 25 ff.) ggf. noch nicht verlassen (AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100–4101 Rn 13).

Etwas anderes muss m.E. gelten, wenn es sich um verschiedene Angelegenheiten handelt und der Rechtsanwalt/Verteidiger **unterschiedliche Einarbeitungstätigkeiten** erbringt. Das ist z.B. für den Rechtsanwalt anerkannt, der zunächst als Verteidiger für den Angeklagten tätig war und dann – nach dessen rechtskräftiger Verurteilung – für den Angeklagten, der nun in anderen Verfahren als Zeuge vernommen wird, als Zeugenbeistand tätig ist (dazu VV Vorb. 4.1 Rdn 23 m.w.N.). Das dürfte aber auch gelten, wenn der Rechtsanwalt zunächst Verteidiger war und dann nach Abtrennung des Verfahrens nun ggf. als Nebenklägervertreter für einen der früheren Angeklagten auftritt.

47

Beispiel:

Rechtsanwalt R vertritt die F im Verfahren wegen einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil ihres Ex-Mannes M. M ist im gleichen Verfahren wegen Hausfriedensbruch und Körperverletzung zulasten der F angeklagt. Die beiden Verfahren werden getrennt und nach Trennung der Verfahren ist R im Verfahren gegen den Ex-Mann M als Nebenklägervertreter der F tätig. Frage: Kann er noch einmal die Grundgebühr abrechnen?

48

Die Frage ist bislang in der Rechtsprechung noch nicht entschieden. M.E. kann man hier die Argumentation der Obergerichte in den Fällen, in denen der Verteidiger nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens des dann in anderen Verfahren als Zeuge vernommenen Angeklagten tätig ist, anführen. Da wird von unterschiedlichen Angelegenheiten und davon ausgegangen, dass die Einarbeitung in ein Verfahren als Verteidiger eine andere ist als die als Zeugenbeistand (OLG Düsseldorf, RVGreport 2008, 182; OLG Hamm, StraFo 2008, 45 = RVGreport 2008, 108 = JurBüro 2008, 83; dazu OLG Koblenz, RVGreport 2006, 232 = AGS 2006, 598 = NStZ-RR 2006, 254; OLG Köln, AGS 2008, 128 = StraFo 2008, 223; OLG München, AGS 2008, 120; LG Dresden, AGS 2008, 120; LG München, Beschl. v. 19.2.2007 – 2 KLS 247 Js 228539/05).

c) Grundgebühr bei Zurückverweisung

Wird das Verfahren vom übergeordneten Rechtsmittelgericht zurückverwiesen, ist das Verfahren vor dem untergeordneten Gericht ein neuer Rechtszug. Die **Gebühren** entstehen dort also **erneut** (Teil A: Zurückverweisung [§ 21], Rdn 2681 ff.; Burhoff, AGS 2023, 103). Für die **Grundgebühr** gilt das aber **nicht uneingeschränkt**. Diese entsteht „für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall nur einmal ...“. Das bedeutet, dass der Rechtsanwalt, der den Angeklagten schon im Ausgangsverfahren verteidigt hat, nach Zurückverweisung nicht noch einmal eine Grundgebühr erhält (KG, AGS 2005, 449 = RVGreport 2005, 343; Beschl. v. 8.5.2008 – 1 Ws 134/08; OLG Frankfurt am Main, RVGreport 2015, 23 = AGS 2015, 451; s. auch das Beispiel bei Teil A: Zurückverweisung [§ 21], Rdn 2681 ff.). Er muss sich nicht (noch einmal) in die Sache einarbeiten (KG, RVGreport 2005, 343 = AGS 2005, 449 m. Anm. Madert). Die Grundgebühr erhält in diesen Fällen also nur der Rechtsanwalt, der nach Zurückverweisung ggf. neu vom Angeklagten beauftragt worden ist, da er sich erstmalig neu in die Sache einarbeiten muss (zur Wiederaufnahme s. VV Vorb. 4.1.4 Rdn 3).

49

Beispiel:

Der Angeklagte ist vom LG wegen Betruges verurteilt worden. Bis zu Beendigung des ersten Rechtszuges ist er von Rechtsanwalt R1 vertreten worden. Da er mit dessen Verteidigung nicht zufrieden war, beauftragt er für das Revisionsverfahren Rechtsanwalt R2, der Spezialist in Revisionsachen ist. Der BGH hebt das landgerichtliche Urteil auf und verweist das Verfahren an das LG zurück. Der Angeklagte beauftragt nun noch Rechtsanwalt R3 mit seiner weiteren Verteidigung.

R1 erhält für das Ausgangsverfahren eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV. Auch R2 erhält eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, da es für deren Entstehen nicht darauf ankommt, wann der Verteidiger sich erstmalig in den Rechtsfall einarbeitet. Schließlich erhält auch Rechtsanwalt R3 eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV, da er den Angeklagten im Ursprungsverfahren nicht vertreten hat.

d) Grundgebühr und Wiederaufnahmeverfahren

Für den Anfall der Grundgebühr Nr. 4100 VV in Zusammenhang mit Wiederaufnahmeverfahren gilt:

- Im **Wiederaufnahmeverfahren selbst** entsteht nach der ausdrücklichen Regelung in Vorbem. 4.1.4 VV keine Grundgebühr.
- Ist das **Wiederaufnahmeverfahren erfolgreich** und wird das Verfahren wieder aufgenommen, ist das wieder aufgenommene Verfahren eine eigene Angelegenheit (§ 17 Nr. 13). In diesem erhält der Rechtsanwalt, der den Verurteilten im vorangegangenen Verfahren verteidigt hat, aber **keine Grundgebühr**, da er sich nicht (noch einmal) in den Rechtsfall einarbeiten muss (LG Dresden,

50

RVGreport 2013, 60). Etwas anderes gilt, wenn ein Fall des § 15 Abs. 5 S. 2 vorliegt (VV Vorb. 4.1.4 Rdn 3; AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4136–4140 Rn 62).

- Wird der Angeklagte **im wieder aufgenommenen Verfahren** von einem anderen/neuen Verteidiger vertreten, erhält dieser auf jeden Fall die Grundgebühr. Der Rechtsanwalt, der im wieder aufgenommenen Verfahren bislang nicht tätig war, muss sich in die Sache einarbeiten und kann dafür die Grundgebühr geltend machen (wie hier auch Hartung/Schons/Enders/Hartung, Nr. 4100, 4101 VV Rn 13; MAH Vergütungsrecht/Hellwig, § 23 Rn 138).

e) Grundgebühr und Nachtragsanklage

- 51** Für den Anfall der Grundgebühr Nr. 4100 VV in Zusammenhang mit einer Nachtragsanklage nach § 266 StPO (dazu Burhoff, HV, Rn 2270 ff.) gilt:
- War der Rechtsanwalt/Verteidiger in dem Verfahren, in dem Nachtragsanklage erhoben wird, **bereits tätig**, ist bereits eine Grundgebühr Nr. 4100 VV entstanden. Es entsteht nun nicht noch eine weitere Grundgebühr (§ 15 RVG).
 - War der Rechtsanwalt/Verteidiger in dem Verfahren, in dem Nachtragsanklage erhoben wird, noch nicht tätig, entsteht für eine Grundgebühr (OLG Brandenburg, StraFo 2018, 87 = RVGreport 2018, 174 = AGS 2018, 118). Das ist allerdings keine Frage des „Rechtsfalls“ (so aber offenbar das OLG Brandenburg, a.a.O.), sondern Folge davon, dass es sich bei dem Nachtragsanklageverfahren um eine eigenständige Angelegenheit i.S. des § 15 handelt (s. auch Burhoff, RVGreport 2018, 174 in der Anm. zu OLG Brandenburg, a.a.O.).

5. Gebührenhöhe

a) Allgemeines

- 52** Der **Wahlanwalt** erhält eine **Betragsrahmengebühr** i.H.v. 48,00 EUR–432,00 EUR. Die Mittelgebühr beträgt 240,00 EUR. Der Betragsrahmen ist **unabhängig** von der **Ordnung** des **Gerichts**, bei dem der „Rechtsfall“, in den sich der Rechtsanwalt einarbeitet, später ggf. anhängig wird bzw. bei dem er bereits anhängig ist.
- 53** Der **Pflichtverteidiger** erhält einen **Festbetrag** i.H.v. 192,00 EUR.
- 54** Vertritt der Rechtsanwalt **mehrere Auftraggeber**, wie z.B. mehrere Nebenkläger, kommt eine Erhöhung nach dem Wortlaut der Nr. 1008 VV nicht in Betracht. Die Erhöhung der Grundgebühr ist danach nicht vorgesehen. Es erhöht sich nur die Verfahrensgebühr. Geht man allerdings davon aus, dass die Grundgebühr ihrem Charakter nach eine besondere Verfahrensgebühr ist, die das Betreiben des Geschäfts in Form von vom Rechtsanwalt erbrachten besonderen Einarbeitungstätigkeiten honoriert (Rdn 26), dann lässt sich die Anwendung der Nr. 1008 VV vertreten.

b) Bemessung der Wahlanwaltsgebühr

aa) Allgemeines

- 55** Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr sind über § 14 Abs. 1 S. 1 die **Besonderheiten** des jeweiligen **Einzelfalls** zu berücksichtigen (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 222 zu Nr. 4100 VV; allgemein zur Gebührenbemessung Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rdn 1893 ff.; Lissner, RVGreport 2013, 166, 167; s. als Beispiel LG Aachen, Beschl. v. 26.5.2021 – 60 Qs 18/21, JurBüro 2021, 628). Da mit Übernahme des Mandats die Grund- und Verfahrensgebühr nahezu zeitgleich entstehen, rechnet das AG Mühlhausen die Tätigkeit für die Einlegung einer Beschwerde gegen einen § 111a Beschluss nicht nur der Verfahrensgebühr gebührenerhöhend zu, wenn bei Übernahme des Mandats der Beschluss bereits erlassen und damit der Beschwerdegegenstand auch schon ein wichtiger Bestandteil bei der Einarbeitung in das Verfahren war (AG Mühlhausen, Beschl. v. 10.5.2021 – Gs 964/20).

Hinweis:

Zu beachten ist, dass zur Bemessung der Grundgebühr **nur** die dem **Abgeltungsbereich** der Grundgebühr **unterfallenden Tätigkeiten** herangezogen werden. Alle anderen Tätigkeiten sind bei der Bemessung der

daneben entstehenden Verfahrensgebühr zu berücksichtigen (OLG Düsseldorf, RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668; zum Verhältnis Grundgebühr/Verfahrensgebühr Rdn 32 ff.). Zur konkreten Bemessung der Grundgebühr wird auf die bei den Literaturhinweisen bei VV Vorb. 4 Rdn I aufgeführten **Rechtsprechungsübersichten** zu § 14 verwiesen.

Die Höhe der Gebühr ist also vor allem abhängig von den vom Rechtsanwalt erbrachten Tätigkeiten, insbesondere also von der **Dauer des ersten Gesprächs**, das er mit dem Mandanten geführt hat. Ein Erstgespräch von fünf Stunden liegt erheblich über dem Durchschnitt (aller Strafverfahren) (OLG Saarbrücken, OLG Saarbrücken, AGS 2024, 251 = zfs 2014, 169 = RVGreport 2014, 103 [für Wirtschaftsstrafverfahren]). Insofern wird zudem der Umfang der Vorwürfe, die dem Mandanten gemacht werden, ebenso von Belang sein wie die Schwierigkeit der Sache. Beides hat nämlich im Zweifel Einfluss auf die Dauer des Gesprächs. So hat z.B. das OLG Hamm (RVGprofessionell 2010, 120) einem Verteidiger, der nach 2-stündiger Vorbereitung auf das Erstgespräch, dass dann 3 ½ Stunden gedauert hat, die **Höchstgebühr** von (damals) 300,00 EUR gewährt (ähnlich LG Dresden, Beschl. v. 9.8.2006 – 4 Qs 20/06). Auch die Bedeutung der Angelegenheit ist von Belang. So handelt es sich z.B. beim Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) um eine durchschnittliche Straftat, was unter Berücksichtigung eines konkreten Aktenumfangs und -inhalts von 31 Seiten bei Akteneinsicht den Ansatz der Mittelgebühr rechtfertigt (AG Nürnberg, Beschl. v. 12.10.2012 – 56 Cs 705 Js 69713/11). Allein eine drohende nicht aussetzungsfähige Freiheitsstrafe rechtfertigt aber nicht das Überschreiten der Mittelgebühr um 30 % (LG Saarbrücken, RVGreport 2016, 254 = AGS 2016, 171).

Hinweis:

Der Gesetzgeber ist 2004 bei Schaffung der neuen Gebühr davon ausgegangen, dass der vorgegebene **Betragsrahmen genügend Raum** zur Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls bietet (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 222). Dies trifft allerdings **nur bedingt** zu. Insbesondere in Verfahren mit umfangreiche(re)n Akten und/oder schwierigem Sachverhalt, wie er bei den Gerichten höherer Ordnung i.d.R. vorliegt, wird die Informationsbeschaffung zu erheblich größerem Zeitaufwand führen als z.B. bei den AG.

Hier wird also die Grundgebühr mit dem auch nach der Anhebung durch das 2. KostRMoG und das KostRÄG 2021 immer noch nur **geringen Rahmen** von 44,00 EUR–396,00 EUR die anwaltliche Tätigkeit nur teilweise angemessen entlohnen können. Deshalb muss in diesen Verfahren auf jeden Fall ein Ausgleich dadurch erreicht werden, dass der Gebührenrahmen ausgeschöpft wird. Reicht auch das noch nicht aus, muss der Wahlanwalt die Feststellung einer **Pauschgebühr** nach § 42 beantragen, der Pflichtverteidiger muss nach § 51 vorgehen. Dazu hatte das OLG Düsseldorf (RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668) für die Pauschgebühr eine sog. „500-Blatt-Formel“ entwickelt, wonach dem (Pflicht)Verteidiger für eine Grundgebühr nicht mehr als das Studium von 500 Blatt Akten zumutbar sei (a.A. bzw. gegen eine „mathematische Berechnung“ OLG Stuttgart, RVGreport 2017, 56). Diese Rechtsprechung hat das OLG Düsseldorf (a.a.O.) inzwischen jedoch wieder aufgegeben (OLG Düsseldorf, RVGreport 2018, 213). Wird eine Pauschgebühr beantragt, ist ggf. der jeweilige Antrag auf den Verfahrensabschnitt „Grundgebühr“ zu beschränken (zur Zulässigkeit eines beschränkten Antrags s. § 42 RVG Rdn 10 bzw. § 51 RVG Rdn 30 ff.; zur Festsetzung einer Pauschvergütung für das vorbereitende Verfahren Stahl, Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff, 2020, S. 279).

bb) Aktenumfang

Erhebliche Bedeutung hat der **Umfang der Akten**, in die der Rechtsanwalt zur erstmaligen Einarbeitung Einsicht genommen hat. Darauf wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich abgestellt (dazu BT-Drucks 15/1971, S. 281). Je umfangreicher die Akten sind, desto höher wird die Grundgebühr ausfallen müssen (zum Aktenumfang u.a. OLG Saarbrücken, AGS 2024, 251 = zfs 2014, 169 = RVGreport 2014, 103). Das OLG Düsseldorf (RVGreport 2011, 57) hat die Grundgebühr auf – nach altem Recht – 250,00 EUR angehoben bei einem Aktenumfang von ca. 400–500 Seiten, zahlreichen Straftaten und mehreren Beschuldigten. Für die Pauschgebühr ist das OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668) davon ausgegangen, dass vom Pflichtverteidiger angesichts der nur geringen Höhe der Grundgebühr nicht mehr als das Studium von 500 Blatt Akten erwartet werden könne; diese Rechtsprechung, die man für die Bemessung der Wahlanwaltsgebühren heranziehen konnte (zur Begründungspflicht des (Pflicht-)Verteidigers OLG Düsseldorf, RVGreport 2017, 10), hat das OLG inzwischen aber bereits wieder aufgegeben (OLG Düsseldorf, RVGreport

2018, 213). Das OLG München (RVGreport 2017, 231, insoweit nicht in NStZ-RR 2017, 96 [Ls.]) sieht in einem landgerichtlichen Verfahren einen Aktenumfang von 496 Blatt bis zur Hauptverhandlung als durchschnittlich an. Das LG Kiel (Beschl. v. 7.1.2013 – 2 Qs 67/12) gewährt eine leicht über die Mittelgebühr erhöhte Grundgebühr bei einem Aktenumfang von 157 Seiten bei Übernahme des Mandats durch den Verteidiger in einem späteren amtsgerichtlichen Verfahren (a. LG Hechingen, RVGreport 2019, 376 [ca. 35 Blatt Aktenumfang unterdurchschnittlich]). Das LG Koblenz sieht einen Aktenumfang von 167 Blatt bis zum Beginn der Hauptverhandlung in einem amtsgerichtlichen Körperverletzungsverfahren als jedenfalls durchschnittlich an (LG Koblenz, RVGreport 2014, 264 = JurBüro 2014, 302). Das LG Hagen sieht 25 Seiten Akten zum Zeitpunkt der Akteneinsicht in einem Strafrichterverfahren als einen „äußerst überschaubarer Umfang“ an, der deutlich als unterdurchschnittlich zu bewerten sei (LG Hagen, RVGreport 2016, 451), das AG Heilbronn argumentiert so bei 33 Seiten Akten (LG Heilbronn, RVGreport 2017, 174; ähnlich LG Hamburg, Beschl. v. 6.4.2022 – 628 Qs 19/21, AGS 2022, 403 bei 43 Blatt Akten). Das LG Meiningen (JurBüro 2011, 642) geht in einem einfachen Privatklageverfahren mit einem Aktenumfang von nur 30 Blatt von einer Grundgebühr von (damals) 100,00 EUR aus. Das OLG Stuttgart (RVGreport 2014, 66) erhöht die Grundgebühr um die Hälfte der Differenz zwischen Mittelgebühr und Höchstgebühr in einem Schwurgerichtsverfahren mit rund 600 Blatt Akten und schwieriger Sachlage (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation). Auch der Zeitpunkt bzw. das Verfahrensstadium, zu dem bzw. in dem der Rechtsanwalt beauftragt wird, kann auf die Höhe der konkreten Grundgebühr Auswirkungen haben. Je später im Verfahren der Rechtsanwalt mandatiert wird, desto umfangreicher ist der Verfahrensstoff, in den er sich einarbeiten muss (auch AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100–4101 Rn 24). Je früher er beauftragt wird, umso dünner sind i.d.R. die Akten (OLG Hamm, AGS 2013, 254 = RVGreport 2013, 71).

Hinweis:

Reicht der Betragsrahmen wegen des erheblichen Umfangs der Akten nicht mehr aus, um die erste Akteneinsicht – und die übrigen Tätigkeiten in diesem Verfahrensabschnitt – angemessen zu entlohnen, muss ggf. eine **Pauschgebühr** nach den §§ 42, 51 beantragt werden (dazu z.B. OLG Düsseldorf, RVGreport 2013, 228; OLG Düsseldorf, RVGreport 2016, 99 = JurBüro 2015, 637 = Rpfleger 2015, 668 [nicht mehr als 500 Blatt/Grundgebühr]; RVGreport 2018, 213; OLG Stuttgart, RVGreport 2017, 56). Einen Anhaltspunkt, wann dies der Fall sein kann, gibt ggf. auch heute noch die Rechtsprechung der OLG zur Bedeutung des Aktenumfangs im Rahmen des § 99 BRAGO (dazu § 51 RVG Rdn 111).

cc) Ordnung des Gerichts

- 58** Die Frage der **Ordnung** des **Gerichts** hat bei der Bemessung der konkreten Gebühr **keine Bedeutung** (ausdrücklich AG Pirna, StRR 2009, 323 [Ls.] = VRR 2009, 323 [Ls.], das eine „Amtsgerichtsgebühr“ ablehnt; s. auch KG, StV 2006, 198 = AGS 2006, 278 = RVGreport 2007, 180; OLG Saarbrücken, AGS 2024, 251 = zfs 2014, 169 = RVGreport 2014, 103; OLG Stuttgart, RVGreport 2014, 66; LG Hamburg, Beschl. v. 15.2.2011 – 621 Qs 60/11; LG Karlsruhe, Beschl. v. 2.11.2005 – 2 Qs 26/05; AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100–4101 Rn 24; Gerold/Schmidt/Burhoff, VV 4100, 4101 Rn 23). Das folgt aus der Gesetzesbegründung, die ausdrücklich darauf abstellt, dass der von der Grundgebühr honorierte Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts weitgehend unabhängig von der (späteren) Gerichtszuständigkeit ist (BT-Drucks 15/1971, S. 222). Die Ordnung des Gerichts kann daher allenfalls mittelbar dadurch Bedeutung erlangen, dass i.d.R. z.B. Schwurgerichtsverfahren schwieriger sind als amtsgerichtliche Verfahren und damit die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als Bemessungskriterium ein anderes Gewicht erhält (so wohl auch bzw. ähnlich KG, a.a.O.; LG Hamburg, a.a.O.; LG Heilbronn, RVGreport 2017, 174 und LG Karlsruhe, jew. a.a.O.). Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass die Grundgebühr eben im Unterschied zu den Verfahrens- und Terminsgebühren alle Strafverfahren erfasse, also sowohl rechtlich einfach gelagerte Verfahren vor dem AG als auch rechtlich komplizierte Verfahren wie etwa in Wirtschaftsstrafsachen vor dem LG, was bei der Bemessung zu berücksichtigen sein (OLG Saarbrücken, a.a.O.; LG Heilbronn, a.a.O.).

II. Anrechnung anderer Gebühren (Anm. 2)

Ist wegen derselben Tat oder Handlung, die Gegenstand der erstmaligen Einarbeitung im Strafverfahren gewesen ist, bereits ein **OWi-Verfahren** geführt worden und ist insoweit bereits eine Grundgebühr nach **Nr. 5100 VV** entstanden, wird diese nach Nr. 4100 Anm. 2 VV auf die nach Nr. 4100 VV entstehende Grundgebühr für das Strafverfahren angerechnet (zur Anrechnung allgemein Teil A: Anrechnung von Gebühren [§ 15a], Rdn 193 ff.). Für den Begriff „derselben Tat oder Handlung“ gilt der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO (dazu Schmitt/Köhler, § 264 Rn 1 ff. m.w.N.). Entscheidend ist also, dass das OWi-Verfahren wegen desselben einheitlichen geschichtlichen Vorgangs geführt worden ist (a. VV Vorb. 5 Rdn 50).

In diesen Fällen ist dann bei der Bemessung der Grundgebühr Nr. 4100 VV der durch das KostRÄG 2021 eingefügte **§ 14 Abs. 2** zu **berücksichtigen** (dazu Teil A: Rahmengebühren [§ 14], Rdn 1803 ff. und Burhoff, RVGreport 2020, 402 f.; ders., StraFo 2021, 8, 9; ders., StRR 1/2021, 5 f.).

Beispiel:

Der Beschuldigte hat falsch überholt. Deswegen wird ein Bußgeldverfahren gegen ihn bei der Verwaltungsbehörde geführt. Durch das falsche Überholen ist es zu einem Verkehrsunfall gekommen. Nach dem Unfall hat sich der Beschuldigte unerlaubt vom Unfallort entfernt. Da dies zunächst nicht bekannt war, wird zunächst nur ein OWi-Verfahren geführt. Nach bekannt werden des unerlaubten Entfernens wird das Verfahren von der Bußgeldbehörde gem. § 41 OWiG an die StA abgegeben. Diese führt das Verfahren nun auch wegen eines Verstoßes gegen § 142 StGB.

Rechtsanwalt R verteidigt den Betroffenen/Beschuldigten sowohl im OWi-Verfahren als auch im sich anschließenden Strafverfahren. Er erhält zwar über eine entsprechende Anwendung von § 17 Nr. 10b sowohl für das OWi-Verfahren als auch für das Strafverfahren eine Grundgebühr (auch VV Vorb. 5 Rdn 10). Auf die im Strafverfahren entstandene Grundgebühr nach Nr. 4100 VV wird jedoch die Grundgebühr des OWi-Verfahrens nach Nr. 5100 VV angerechnet. Beide Verfahren werden wegen „derselben Tat“ i.S.d. § 264 StPO betrieben (s. das Beispiel bei VV Vorb. 5 Rdn 47).

Hinweis:

Betreffen Bußgeldverfahren und Strafverfahren **unterschiedliche Taten** oder Handlungen, entstehen die Grundgebühren nach Nr. 4100 VV und Nr. 5100 VV gesondert. Eine Anrechnung findet nicht statt. Es ist auch unerheblich, in welcher Reihenfolge Straf- und Bußgeldverfahren betrieben werden (AnwKomm-RVG/N. Schneider, VV 4100–4101 Rn 31.; N. Schneider, DAR 2015, 432 ff.; auch VV 5100 Rdn 7 ff.).

Nr. 4101 VV Grundgebühr mit Zuschlag

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahlanwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
4101	Gebühr 4100 mit Zuschlag	48,00 bis 540,00 EUR	235,00 EUR

Übersicht	Rdn		Rdn
A. Überblick	1	III. Höhe der Gebühr	5
B. Kommentierung	2	1. Wahlanwalt	5
I. Mandant nicht auf freiem Fuß	2	2. Pflichtverteidiger	8
II. Abgeltungsbereich der Gebühr	4		

Literatur: Burhoff, Der (Haft-)Zuschlag nach Vorbem. 4 Abs. 4 VV, AGS 2023, 147.

A. Überblick

Geregelt wird die Grundgebühr der Nr. 4100 VV mit **(Haft-)Zuschlag**, wenn sich der Mandant in dem Zeitraum, für den die Grundgebühr der Nr. 4101 VV entsteht (zumindest zeitweilig) **nicht auf freiem**